

Satzung des Fördervereines der Freiwilligen Feuerwehr Abbenrode/ Harz e.V.

Satzung vom 15.11.2016

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein trägt den Namen „ Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Abbenrode/ Harz e.V.“ Der Verein soll in das zuständige Vereinsregister eingetragen werden und erhält danach den Zusatz e.V.
- 2) Der Sitz des Vereins ist: Hahnstraße 9a, 38871 Nordharz/ OT Abbenrode.
- 3) Das Geschäftsjahr ist gleichlaufend dem Kalenderjahr.

§2 Zweck und Aufgaben

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein fördert den Feuerschutz und das Interesse an der Freiwilligen Feuerwehr Abbenrode/ Harz. Er unterstützt die FFW Abbenrode/ Harz materiell und immateriell, er fördert die Kameradschaft, die Jugendarbeit, die Öffentlichkeitsarbeit und führt Veranstaltungen zur Förderung der Dorfgemeinschaft durch.
- 3) Der Verein erwirbt seine Mittel aus Mitgliedsbeiträgen, finanziellen und materiellen Spenden, Schenkungen, Zuschüssen, Einnahmen aus Veranstaltungen, öffentlichen Zuwendungen und Stiftungen aller Art.
- 4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.
- 7) Der Verein hat keine Entscheidungsbefugnis in die Belange der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Abbenrode/ Harz als öffentliche Einrichtung.
- 8) Der Verein ist politisch und religiös neutral.

§3 Mitgliedschaft

- 1) Es können natürliche Personen, juristische Personen und Körperschaften Mitglied im Förderverein sein. Über Beitritt und Ausschluss entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären und wird zum Ende des Kalenderjahres wirksam. Der Ausschluss wird durch Vorstandsbeschluss verhängt, wenn sich ein Mitglied schwere Verstöße gegen die Vereinsregeln zuschulden kommen lässt.
- 2) Alle Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht und können Anträge in schriftlicher Form stellen. Sie wählen den Vorstand, haben den in der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeitrag zu bezahlen und den Verein in seinen Zielen zu unterstützen.
- 3) Ein Mitglied hat nach Beendigung der Mitgliedschaft keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Rückzahlung der Beiträge.

§4 Beitrag

- 1) Es werden Geldbeiträge als regelmäßige Jahresbeiträge erhoben.
- 2) Die Höhe des Mindestjahresbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.
- 3) Ist ein Mitglied länger als ein Jahr mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand, kann seine Mitgliedschaft durch Vorstandsbeschluss aufgehoben werden.

§5 Organe

- 1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) Der Vorstand
 - b) Die Mitgliederversammlung

§6 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung der Versammlung muss die Gegenstände der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die zuletzt mitgeteilte Anschrift. Ist eine Emailadresse des Mitgliedes mitgeteilt, kann die Einladung dieses Mitgliedes auch an die zuletzt benannte Emailadresse erfolgen, wenn es nichts anderes schriftlich gegenüber dem Verein bestimmt hat.
- 2) Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorstand.
- 3) Die Versammlung wird, soweit nichts abweichend beschlossen wird, von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- 4) Beschlussfassung und Wahlen erfolgen offen. Blockwahlen sind zulässig. Die Mitgliederversammlung kann abweichende Verfahren beschließen.
- 5) Auf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterschreiben.
- 6) Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - a) Wahlen des Vorstandes
 - b) Wahl der Kassenprüfer
 - c) Festsetzung der Mindestmitgliedsbeiträge
 - d) Änderung der Satzung
- 7) Vollmachten oder Stimmboten sind nicht zulässig.

§7 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus :
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
 - d) zwei Beisitzern
- 2) Jedes Mitglied des Vereines kann in den Vorstand gewählt werden. Die Beisitzer werden durch den Ortswehrleiter und den Jugendfeuerwehrwart als berufene Mitglieder gestellt.
- 3) Der Vorstand ist mit der einfachen Mehrheit beschlussfähig.
- 4) Der Vorstand wird für die Amtszeit von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch auch darüber hinaus bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.
- 5) Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Auslagen können erstattet werden.

- 6) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

§8 Kassenprüfung

- 1) Der Kassenwart legt zur Mitgliederversammlung den Kassenbericht vor. Die Kassenführung ist vorher durch die nicht dem Vorstand angehörigen Kassenprüfer zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.
- 2) Die Kassenprüfer werden im Wechsel für drei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist nur nach Aussetzung einer Wahlperiode möglich.

§9 Anschaffungen

- 1) Anschaffungen des Vereins (Feuerwehrtechnisches Gerät, Ausstattungen des Feuerwehrgerätehauses oder der Feuerwehrkameraden) werden der Freiwilligen Feuerwehr Abbenrode/ Harz zur uneingeschränkten und kostenlosen Nutzung zur Verfügung gestellt, bleiben jedoch stets Eigentum des Fördervereins. Der Verein kann die Rückgabe der Gegenstände fordern.
- 2) Der Vorstand entscheidet eigenständig mit einfacher Mehrheit über Anschaffungen bzw. die Mittelverwaltung. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung einmal im Jahr einen Rechenschaftsbericht vorzulegen.
- 3) Bei Anschaffungen die einen Sachwert von 2500,00 € übersteigen, ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

§10 Auflösung

- 1) Die Auflösung des Vereins kann in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der in § 6 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehende Vorschrift gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- 2) Das Vereinsvermögen geht bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des Vereinszweckes an die Gemeinde Nordharz über, mit der Maßgabe es unmittelbar und ausschließlich zum Wohl der Ortsfeuerwehr Abbenrode/ Harz einzusetzen.

Abbenrode, den 29.11.2016